



Die Entgeltumwandlung (freiwillige Versicherung)

Eine Information für Beschäftigte, deren Arbeitgeber Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) ist

Bereits seit dem Jahr 2003 bietet die RZVK im Rahmen der Entgeltumwandlung die Möglichkeit, durch eigene Beiträge neben der gesetzlichen Rente und der RZVK-Betriebsrente eine so genannte dritte Säule der Altersversorgung aufzubauen. Hierzu hat die RZVK ein sehr attraktives und kostengünstiges Angebot zur Ergänzung der Altersversorgung unter optimaler Ausnutzung aller staatlichen Fördermöglichkeiten entwickelt.

Begriff und Prinzip der Entgeltumwandlung

Entgeltumwandlung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in Zukunft einen Teil der Bruttobezüge in eine wertgleiche Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung umzuwandeln. Das bedeutet, dass dieser Teil der Bruttobezüge in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt wird. Es ist zu beachten, dass nur Beiträge aus dem ersten Arbeitsverhältnis in bestimmten Grenzen steuerfrei sind; nicht aber Beiträge aus einem Arbeitsverhältnis, für das Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI erhoben wird.

Zustandekommen der Entgeltumwandlung/Antrag

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind die **Satzung** der RZVK und insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (**AVB**) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente (Entgeltumwandlung). Bei der Entgeltumwandlung ist der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer des Versicherungsverhältnisses; der/die Beschäftigte ist die versicherte Person und unmittelbar selbst rentenberechtigt.

- Sie können den **Antrag auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung (Entgeltumwandlung)** bei der RZVK anfordern unter Tel. 0221 8273 4004 oder direkt im [Internet](#) aufrufen und ausfüllen. Geben Sie den ausgefüllten Antrag in Ihrem Personalbüro ab. Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber unterzeichnen gemeinsam den Antrag.
- Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber schließen zuvor, ergänzend zum bestehenden Arbeitsvertrag, eine Gehaltsumwandlungsvereinbarung ab.
- Der Arbeitgeber sendet den Antrag der RZVK zu, reduziert Ihr Steuer- und SV-Brutto und behält den Beitrag von Ihrem Entgelt ein. Mit dem Eingang des Antrages bei der RZVK kommt das Versicherungsverhältnis zustande.
- Arbeitgeber und Beschäftigte erhalten nach der Anmeldung jeweils einen Versicherungsschein.

Sie werden einmal jährlich von der RZVK über den Stand Ihrer Versicherung informiert.

Beiträge/Eigenleistung

Grundsätzlich kann Entgelt in unbegrenzter Höhe in eine wertgleiche Versorgungsanwartschaft umgewandelt werden. Ein Umwandlungsbetrag von maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung ist steuer- und sozialversicherungsfrei:

- im Jahr 2010 höchstens 2.640 €
- bei einem jährlichen **Mindestbeitrag von** 191,63 €.

Außerdem können Beschäftigte, die mit ihrem Arbeitgeber erstmalig nach dem 31.12.2004 eine Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeschlossen haben, maximal weitere 1.800 € jährlich steuerfrei umwandeln (§ 3 Nr. 63 EStG); im Jahr 2009 also insgesamt 4.440 €. Der zusätzliche Betrag von bis zu 1.800 € ist allerdings sozialversicherungspflichtig.

Berechnungsmodell

Die Berechnung soll lediglich als Anschauung dafür dienen, wie das Prinzip der Entgeltumwandlung funktioniert. Wie sich die Situation im Einzelfall darstellt, lässt sich am besten anhand einer persönlichen Prognose oder durch ein individuelles Beratungsgespräch klären.

Beispiel:

Sie sind 35 Jahre alt, Steuerklasse I, keine Kinderfreibeträge, steuerpflichtiges Bruttoentgelt 30.000 €, Grundlage Steuertabelle 2010, Bruttoumwandlungsbetrag im Monat 100 €, entspricht 1.200 € jährlich

		Ohne	Mit
		Entgeltumwandlung	
Bruttoentgelt		30.000,00 €	28.800,00 €
Steuern bei Steuerklasse I/ohne Kinderfreib.		4.196,00 €	3.932,00 €
Solidaritätszuschlag		230,78 €	216,26 €
Kirchensteuer (pauschal 9 %)		377,64 €	353,88 €
Arbeitnehmerbeiträge zur :			
Rentenversicherung	9,95 %	3.046,99 €	2.932,60 €
Arbeitslosenversicherung	1,40 %	428,72 €	412,63 €
Krankenversicherung	7,90 %	2.419,22 €	2.328,39 €
Pflegeversicherung seit 01.07.2008	0,975 %	298,57 €	287,36 €
Summe der Abzüge		10.997,92 €	10.463,12 €
Nettoentgelt		19.002,08 €	18.336,88 €

Ersparnis an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen:	534,80 € (44,57 € mtl.)
Selbst finanzierter Beitrag:	665,20 € (55,43 € mtl.)
aktuelle Förderquote (= nicht selbst finanzierter Beitrag):	45 %

Die tatsächliche Steuerersparnis richtet sich nach dem zu versteuernden Einkommen, das der RZVK nicht bekannt ist. Eine genauere Berechnung kann ein Steuerberater oder das zuständige Finanzamt vornehmen. Für die dargestellten Werte kann deshalb keine Garantie übernommen werden.

Vorteile der RZVK-Zusatzrente (Entgeltumwandlung)

- o **Staatliche Förderung** durch Ersparnis von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.
- o **Versorgung aus einer Hand**
Sie erhalten Ihre Zusatzrente ohne zusätzlichen Aufwand zusammen mit der vom Arbeitgeber finanzierten Betriebsrente ausgezahlt.
- o **Freie Beitragsgestaltung**
Sie können jederzeit den Beitrag nach Ihren Wünschen und Möglichkeiten verändern oder die Versicherung auch vollständig beitragsfrei stellen. Eine kurze schriftliche Mitteilung an Ihren Arbeitgeber genügt.
- o **Flexibler Versicherungsschutz**
Aufgrund Ihrer persönlichen Verhältnisse können Sie die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung ein- oder ausschließen. Für zukünftige Beiträge können Sie die Risikoabsicherung jeweils zum 01. des Folgemonats ändern.
- o **Keine Gesundheitsprüfung** bei Einschluss der Erwerbsminderungsabsicherung
- o **Niedrige Verwaltungskosten, keine Provisionszahlung** und keine Gewinnausschüttung an Aktionäre oder Anteilseigner stehen für eine sichere, günstige und hohe Zusatzrente.
- o **Kostenloser Wechsel zwischen den Förderwegen** (Riesterförderung und Entgeltumwandlung) ist jederzeit möglich.
- o **Hartz IV-Geschützt**
Im Falle der Arbeitslosigkeit werden weder das angesparte Altersvorsorgevermögen noch die laufenden Beiträge (bis zur Höhe der Mindesteigenbeiträge) als Vermögen angerechnet.

Besonderheiten im Antrag

Erwerbsminderungsabsicherung

Sie erhalten die Absicherung der Erwerbsminderungsrente ohne Gesundheitsprüfung. Sie ist nur dann ausgeschlossen, wenn Sie bereits eine Erwerbsminderungsrente erhalten oder erhalten haben.

Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente wird grundsätzlich durch Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen.

Die Rente beginnt und endet zu dem selben Zeitpunkt, zu dem auch die gesetzliche Rente beginnt oder endet.

Hinterbliebenenabsicherung

Die Hinterbliebenenrente beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem an ein entsprechender Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Witwenrente*

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die Witwe besteht, wenn diese zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten bzw. mit dem Rentner verheiratet war und ein entsprechender Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Die Hinterbliebenenrente wird bis zum Tod der Witwe gezahlt. Die Wiederheirat der Witwe führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente.

* Diese Regelung gilt entsprechend auch für Witwer und für Hinterbliebene aus eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Waisenrente

Nach dem Tod der/des Versicherten wird auch an Waisen eine Rente gezahlt. Die Waisenrente steht grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr zu. Darüber hinaus wird die Waisenrente gezahlt, wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht, längstens jedoch bis zur Vollendung **des 25. Lebensjahres** (zuzüglich Bundeswehr oder Ersatzzeit).

Verzicht auf Erwerbsminderungs- und/oder Hinterbliebenenabsicherung

Wenn Sie eine freiwillige Zusatzversicherung abschließen, können Sie auf die Erwerbsminderungs- oder die Hinterbliebenenabsicherung verzichten. Die Altersrente und der verbliebene Versicherungsschutz fallen entsprechend höher aus. Verzichten Sie auf beide Risikoabsicherungen wird die Altersrente für jeden Verzicht entsprechend erhöht.

Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt können mit Wirkung für die Zukunft ab dem 01. des Folgemonats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, vorgenommen werden. Für die vor dem Änderungszeitpunkt erworbenen Rentenansprüche bleibt es bei der bisherigen Risikoabsicherung und Rentenhöhe.

Durch die Änderung der Risikoabsicherung entstehen Ihnen keinerlei zusätzliche Kosten.